

**Stellungnahme**  
**der Caritas Österreich**  
**Zu ausgewählten Bestimmungen des Entwurfs der**  
**SPG-Novelle 2006**

**Begutachtung der SPG-Novelle 2006**  
**GZ: BMI-LR1340/0001-III/1/2005**

**Österreichische Caritaszentrale**

A-1160 Wien  
Albrechtskreithgasse 19-21  
Tel: 01/488 31-0  
Fax: 01/488 31-9400  
office@caritas-austria.at  
www.caritas.at

Bankverbindung:  
Schelhammer & Schattera 132.761  
BLZ 19190  
DVR 0602 329

Zur Neufassung des § 53 Abs 4 und des ersten Halbsatzes in § 54 Abs. 4 SPG, wonach die Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten nun auch zur erweiterten Gefahrenforschung zulässig gemacht werden soll (gemäß § 53 Abs 4 auch die Heranziehung von Daten, welche Private oder andere Behörden ermittelt haben):

Erweiterte Gefahrenforschung (§ 21 Abs. 3 SPG) kommt dann zum Tragen, wenn es keine konkreten Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich drei oder mehrere Personen bereits mit dem Vorsatz verbunden haben, vorsätzlich und fortgesetzt kriminelle Aktivitäten zu entfalten. Es reicht, wenn in absehbarer Zukunft Straftaten zu befürchten sind; Indizien für eine aktuelle Verabredung hiezu sind im Unterschied zur normalen Gefahrenforschung entbehrlich.

Die bisherige Schranke für den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (gefährlicher Angriff bzw. kriminelle Verbindung, welche die Begehung von mit beträchtlicher Strafe bedrohten Taten erwarten lässt) scheint daher komplett zu fallen. Es droht damit die uferlose Beobachtung und Überwachung unbescholtener MitbürgerInnen und - erfahrungsgemäß - insbesondere von AusländerInnen oder ÖsterreicherInnen mit Migrationshintergrund.

Angemerkt sei auch, dass die Datenschutzkommission bisher dazu tendiert (je nach Zweck der Überwachung), jede Videoüberwachung, welche Daten im Sinne von § 18 Abs 2 DSG 2000 erfassen könnte, für vorabkontrollpflichtig zu erklären. Wer also bisher als Privater die Beschädigung seines Eigentums verhindern will oder die Täter ausforschen will (zB Wiener Linien, für allgemeine sicherheitspolizeiliche Videoüberwachung von Privaten oder anderen Behörden – so zB eine Entscheidung der DSK zur Stadt Villach - fehlt bisher die Rechtsgrundlage zur Datenverwendung gemäß § 7 Abs 1 und 2 DSG 2000), will strafrechtlich relevante Daten erfassen und unterliegt der Vorabkontrolle.

Offensichtlich sollen diese Bestimmungen des DSG durch die Neufassung der §§ 53 und 54 SPG ausgehöhlt werden und im Ergebnis praktisch jede Erfassung und Verwertung von Daten zugelassen werden.

Datenschutz ist ein Grundrecht in Österreich, dessen Bedeutung in den Erläuterungen zu DSG umfassend gewürdigt wird, die vorgeschlagene Neufassung des § 53 Abs 4 und des ersten Halbsatzes in § 54 Abs. 4 SPG wird daher abgelehnt.

Wien, am 21.10.2005

Rückfragenhinweis: Dr. Susanne Giendl, Tel.: 01/48831-440.